

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Ungarn

(Ungarn)

Stand: Mai 2024

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. Geburtsurkunde
2. Aktuelle Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt

vom Bürgerbüro in Budapest
Központi Okmányiroda
1133 Budapest, Visegrádi u. 110-112
E-mail: kozponti.okmanyiroda@mail.ahiv.hu,
Tel.: +36 (1) 452-3622

oder
dem Bürgermeisteramt (polgármesteri hivatal) am aktuellen bzw. letzten Wohnsitz

oder
der ungarischen Konsularvertretung in Deutschland
3. Eigene eidesstattliche Erklärung zum Familienstand und zu der Anzahl der Vorehen

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Ungarn

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den ungarischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung.

c) Legalisation / Apostille

Nicht erforderlich.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.